

PRAKTISCHE INFORMATIONEN

JULI 2017



HERMESDECKUNGEN SPEZIAL

Bauleistungsdeckung

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Bauleistungsdeckung

Für die Infrastruktur eines Landes ist die Umsetzung größerer Bauvorhaben wie z. B. der Bau von Straßen, Brücken oder Häfen von zentraler Bedeutung. Deutsche Unternehmen, die sich um Aufträge für solche Projekte bewerben, können zur Absicherung ihrer Ausfuhrisiken staatliche Exportkreditgarantien in Anspruch nehmen.

Baugeschäfte unterscheiden sich in einigen Punkten von sonstigen Exportgeschäften; so sind Warenlieferungen in das entsprechende Land eher die Ausnahme und die vereinbarten (Bau-)Leistungen werden hauptsächlich „vor Ort“ erbracht. Diese Besonderheiten der Bauleistungsgeschäfte sind Anlass für die Bundesregierung, im Rahmen des Deckungsinstrumentariums spezielle Bauleistungsdeckungen zur Verfügung zu stellen. Diese Deckungsform steht für Geschäfte mit **Barzahlungsbedingungen** zur Verfügung; bei (Bau-)Geschäften mit Kreditzahlungsbedingungen kommt das Deckungsinstrumentarium für Forderungsdeckungen zum Einsatz. Die Besonderheiten der Bauleistungsdeckung finden im Entgelt und der Selbstbeteiligung ihren Niederschlag.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

Grundsätzlich kann jeder deutsche Exporteur eine Bauleistungsdeckung beantragen. Bei dem **Bauvorhaben** muss jedoch die Erbringung von Bauleistungen im Vordergrund stehen. So könnte beispielsweise der Bau einer Kläranlage gedeckt werden, selbst wenn die dabei zu liefernden Anlagenteile nicht unwesentlich sind. In Zweifelsfällen stehen die zuständigen Mitarbeiter von Euler Hermes beratend zur Seite.

Im Rahmen der Zahlungsbedingungen muss festgelegt sein, dass fortlaufende Zahlungen (z. B. monatlich; höchstens jedoch vierteljährlich) nach jeweiligem Baufortschritt mit einem Zahlungsziel von maximal 90 Tagen erfolgen. Die Vereinbarung eines Einbehalts von höchstens 10 % des Auftragswertes, der z. B. bei Bauende oder vorläufiger Abnahme fällig ist, steht dem nicht entgegen.

WAS KANN DURCH EINE BAULEISTUNGSDECKUNG ABGESICHERT WERDEN?

Gedeckt werden die **Forderungen** des deutschen Exporteurs für die von ihm vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen und Lieferungen gegen die üblichen Ausfuhrisiken (vgl. hierzu auch die Produktinformation **Lieferantenkreditdeckung** bzw. die **Allgemeinen Bedingungen** (G)). Ferner lassen sich auch Mehrpreisforderungen und Nachtragsforderungen in die Deckung einbeziehen:

- Mehrpreisforderungen werden entweder vorher vertraglich festgelegt oder es wird ein Rahmen bestimmt, der bis zu 10 % des Auftragswerts betragen kann.
- Nachtragsforderungen bezeichnen nachträgliche Ansprüche auf Zusatzleistungen, die der Auftragswert nicht abdeckt. Sie können in Höhe von maximal 30 % des Auftragswerts in die Deckung einbezogen werden.

Darüber hinaus können auch die vom Exporteur zu stellenden **Vertragsgarantien** wie z. B. Leistungsgarantien, Gewährleistungsgarantien etc. in die Bauleistungsdeckung einbezogen werden. Lediglich eine etwaige vorab zu stellende Bietungsgarantie wäre separat über eine Vertragsgarantiedeckung abzusichern.

Weitere für **Baugeschäfte** typische Risiken betreffen die eingesetzten Baugeräte. Diese kann der Exporteur gegen politische Risiken wie z.B. die Beschlagnahme durch staatliche Stellen oder den Untergang durch kriegerische Ereignisse absichern. **Nicht abgedeckt** sind im Normalfall jedoch Risiken, die außerhalb der Hermesdeckungen versicherbar sind, wie z.B. das Diebstahlsrisiko.

Im Rahmen einer Exportkreditgarantie für die **Baugeräte** gelten die **Allgemeinen Bedingungen** (G). Als Höchstbetrag sollte die Summe der Zugangswerte aller Geräte beantragt werden, die sich über die Bauzeit im Höchstfall gleichzeitig auf der Baustelle befinden. Sämtliche Zugänge und gegebenenfalls Abgänge sind mit ihren jeweiligen Zu- bzw. Abgangswerten zu dokumentieren (z. B. durch Gerätelisten). Im Schadenfall bildet der aktuelle Zeitwert der Geräte die Grundlage für eine Entschädigung. Er wird der Summe der Zugangswerte aller im Schadenzeitpunkt auf der Baustelle befindlichen Geräte gegenüber gestellt. Ist diese Summe nicht höher als der gedeckte Höchstbetrag, ist dies die Entschädigungsgrundlage. Anderenfalls besteht eine Unterdeckung, die bei einer eventuellen Entschädigung quotale abgezogen werden würde (s. **Beispielrechnung Entschädigungsgrundlage** auf S. 5).

Zur Wertermittlung ist bei neuen Geräten vom Anschaffungspreis auszugehen. Bei gebrauchten Geräten bedient man sich verschiedener Verfahren (z. B. Baugeräteleiste), maximal dient jedoch der Anschaffungspreis als Berechnungsgrundlage. Fremdleistungen wie z. B. Transportkosten können in die Gerätewerte mit eingerechnet werden. Zur Ermittlung des aktuellen Gerätewertes ist eine Abschreibung von pauschal 1,5 % pro Monat ab Versand anzusetzen.

Die Haftung des Bundes für die Baugeräte beginnt mit deren Versand auf die Baustelle und endet spätestens mit dem Rücktransport.

WIE BERECHNET SICH DAS ENTGELT?

Auf die **gesamte zu deckende Bauleistungsforderung** (inklusive eventueller **Anzahlung**) **wird ein Pauschalentgelt erhoben**, das sich an den Entgeltsätzen für kurzfristige Forderungsdeckungen orientiert. Als Grundlage dient die anzulegende Länder- sowie die Käuferkategorie (vgl. **Verzeichnis der Gebühren und Entgelte**). Als Risikolaufzeit werden – unabhängig vom Zahlungsziel – stets **0 Monate** angesetzt. Eingeschlossen sind auch die Risiken im Hinblick auf die zu stellenden Vertragsgarantien (**außer Bietungsgarantie**) und die Baugeräte. Sollte der kumulierte Wert der Garantien und Baugeräte den Wert der zu deckenden Bauleistungsforderungen übersteigen, wird das Pauschalentgelt auf den höheren Wert erhoben (s. **Beispielrechnung Entgelte** auf S. 5).

Für eventuelle **Nachtragsforderungen** erhebt der Bund vorab ein Entgelt von 5% auf den beantragten Wert. Dieser Betrag wird bei Ausnutzung anteilig verrechnet und ist ansonsten nicht erstattungsfähig.

WIE HOCH IST DIE SELBSTBETEILIGUNG?

Der Antragsteller kann zwischen den üblichen unterschiedlichen Selbstbeteiligungssätzen oder einer einheitlichen Selbstbeteiligung wählen.

Üblich für Forderungen sind 5 % für politische und 15 % für wirtschaftliche Risiken, sowie 5 % bei Vertragsgarantien und Baugeräten. Die einheitliche Selbstbeteiligung bezüglich Forderungen, Vertragsgarantien und Baugeräten beträgt 10 %.

WAS KANN IM RAHMEN EINES BAU-PROJEKTES ZUSÄTZLICH GEDECKT WERDEN?

Im Zuge der Auftragsabwicklung kann es notwendig sein, eigene **Betriebsmittel** für das Anlaufen der Baustelle in das entsprechende Land zu transferieren. Auch diese können gegen das Konvertierungs- und Transferisiko beim Rücktransfer abgesichert werden.

Darüber hinaus sind die Risiken für die **Baustellenkosten**, die **Baustellenbevorratung**, die **Ersatzteilbevorratung** und die eventuelle **Einlagerung der Baugeräte**, die dort nach Bauende vorübergehend verbleiben sollen, absicherbar. Ferner besteht für Geräte, die parallel auf verschiedenen Baustellen in einem Land eingesetzt werden, die Möglichkeit einer **globalen Gerätedeckung**.

Die **Ersatzteillagerdeckung** wird – wie die Gerätedeckung – unter sinngemäßer Anwendung der **Allgemeinen Bedingungen** (G) übernommen. Allerdings erfolgt hier eine weitergehende Pauschalisierung. Im Schadenfall wird lediglich der Wert der zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle befindlichen Ersatzteile festgestellt. Dieser Betrag bildet dann die Grundlage für das Entschädigungsverfahren (ohne Unterdeckungseinwand).

Die **Baustellenkostendeckung** umfasst z. B. die Kosten für die Einrichtung und Erschließung der Baustelle, die **Baustellenbevorratungsdeckung** bezieht sich u. a. auf Baustoffe oder Betriebsstoffe. Für beide Deckungsformen erfolgt die Übernahme unter sinngemäßer Anwendung der **Allgemeinen Bedingungen für Fabrikationsrisikodeckungen** (FG). Dies bedeutet, dass für eine mögliche Entschädigung die Grundsätze der **Fabrikationsrisikodeckung** gelten und die entsprechenden **Selbstkosten** als Entschädigungsgrundlage herangezogen werden.

Die Haftung des Bundes unter diesen Deckungsformen beginnt mit dem Zeitpunkt der ersten Aufwendungen bzw. bei Eintreffen der Vorräte auf der Baustelle. Für die Baustellenkostendeckung endet die Deckung mit Bauende, wobei sich der Wert automatisch monatlich um einen aus der gesamten Bauzeit kalkulierten Durchschnittsbetrag verringert. Im Falle der Bevorratungsdeckung endet die Haftung mit dem Verbrauch.

Für diese zusätzlichen Deckungen, wie auch für eine etwaige zusätzliche Fabrikationsrisikodeckung, werden die Entgelte nach den üblichen Sätzen gesondert berechnet. Die Selbstbeteiligung für diese Deckungsformen beträgt einheitlich 5 %.

Stefan Peters

BEISPIELRECHNUNG: ENTSCHÄDIGUNGSGRUNDLAGE

Gedeckter Höchstbetrag:	10 Mio. EUR
Kumulierter Zugangswert aller zum Schadenzeitpunkt auf der Baustelle befindlichen Geräte:	20 Mio. EUR
Unterdeckung:	50 %
Zeitwert aller Geräte zum Zeitpunkt des Schadens:	5 Mio. EUR

Entschädigungsgrundlage (50 % aus 5 Mio. EUR):	2,5 Mio. EUR
--	--------------

BEISPIELRECHNUNG: ENTGELTE

Fall 1:	Länderkategorie:	3
	Käuferkategorie:	4
	Vertragswert:	100 Mio. EUR
	Garantien:	30 Mio. EUR
	Geräte:	30 Mio. EUR

Entgelt (0,91 % aus 100 Mio. EUR):	0,9 Mio. EUR
------------------------------------	--------------

Fall 2:	Länderkategorie:	3
	Käuferkategorie:	4
	Vertragswert:	100 Mio. EUR
	Garantien:	60 Mio. EUR
	Geräte:	50 Mio. EUR

Entgelt (0,91 % aus 110 Mio. EUR [Summe Garantien + Geräte]):	1 Mio. EUR
---	------------

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:

Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

info@ufk-garantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland